Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 32 Nr. 5 Seite 8 - 14 12.01.2001

I.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 13. September 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2000 erteilt.

Artikel 1

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend in den üblichen Veranstaltungen des Grundstudiums erbracht. Wer die Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie/er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf deren/dessen Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüfungsleistung besteht darin, dass die Kandidatin/der Kandidat
- a. vier Prüfungen aus den Veranstaltungen Einführung in die BWL, Leistungsprozesse, Betriebliches Rechnungswesen, Finanzierung und Investition, Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie II und
- b. drei Prüfungen aus den restlichen Veranstaltungen des Grundstudiums bestehen muss.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.

II.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 20. Oktober 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftsleht vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 32 Nr. 5, Seite 8 vom 12.01.2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Oktober 2000 erteilt.

Artikel 1

- 1. In § 16 werden
 - a) in Absatz 2 Satz 2 nach den Worten "der Beschränkungen des § 21 Absatz 2 bis 8" die Worte "sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der Studienordnung" eingefügt.
 - b) in Absatz 4 Satz 2 nach den Worten "weitere Pflichtwahlfächer" die Worte "aus dem Angebot anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität und" eingefügt.
- 2. In § 17 werden
 - a) in Absatz 4
 - aa) Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - bb) die bisherigen Sätze 3 bis 6 zu Sätzen 2 bis 5.
 - cc) Satz 2 erster Halbsatz wie folgt neu gefaßt:
 "Zur Teilnahme an der ersten Abschlussprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich:"
 - b) in Absatz 8 Satz 1 nach den Worten "vier (4)" die Worte "oder sechs (6)" eingefügt.
- § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 "(2) Die Dauer der Klausurarbeit bemisst sich nach den zu erzielenden Kreditpunkten (mindestens 15 Minuten pro Kreditpunkt)."

4. In § 21 werden

- a) in Absatz 3 Satz 2 die Worte "vier (4)" durch die Worte "sechs (6)" ersetzt.
- b) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

 "(4) In mindestens drei beliebigen Fächern gemäß § 16 Absatz 3 und 4 ist je ein Seminar mit Erfolg zu absolvieren."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.

III.

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 22. Dezember 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehe vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 23. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 32 Nr. 5, Seite 9 - 10 vom 12.01.2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2000 erteilt.

Artikel 1

§ 3a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- "(2) Die Prüfungsleistung besteht darin, dass die Kandidatin/der Kandidat
 - a. zwei Prüfungen aus den Veranstaltungen Einführung in die BWL, Leistungsprozesse, Betriebliches Rechnungswesen, Finanzierung und Investition, Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie I, Makroökonomie II und
 - b. zwei Prüfungen aus den restlichen Veranstaltungen des Grundstudiums bestehen muss."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2000 in Kraft.

IV.

Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den 2. Studienabschnitt (Hauptstudium) des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 45 Absatz 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 20. Oktober 2000 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

§ 1 Modularer Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden müssen, und der Diplomarbeit. Sie umfasst
- a) Prüfungen zu Vorlesungen und Übungen,
- b) Seminarleistungen und
- c) die Diplomarbeit.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums beziehen sich auf Pflichtfächer und Pflichtwahlfächer.
- (3) Pflichtfächer sind
- 1. Theoretische Volkswirtschaftslehre.
- 2. Wirtschaftspolitik,
- 3. Finanzwissenschaft und
- 4. Betriebswirtschaftslehre.
- (4) Jeder Student/jede Studentin hat zwei Pflichtwahlfächer zu wählen. Die möglichen Pflichtwahlfächer sind:
- 1. Arbeit und Personal
- 2. Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
- 3. Finanzmärkte
- 4. Finanz- und Rechnungswesen
- 5. Gesundheits- und Umweltmanagement
- 6. Internationale Wirtschaft
- 7. Ordnungs- und Wettbewerbsökonomik
- 8. Sozialpolitik
- 9. Steuerlehre
- 10. Steuerrecht
- 11. Telematik
- 12. Wirtschaftsinformatik
- 13. Marketing
- 14. Immobilienökonomie.
- (5) Seminarleistungen und die Diplomarbeit können in allen Pflichtfächern und Pflichtwahlfächern erbracht werden.

§ 2 Kreditpunkte

- (1) Der/die Studierende hat in jedem Fach 20 Kreditpunkte zu erwerben.
- (2) Die Diplomarbeit wird mit 24 Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Von den 64 Kreditpunkten, die in den beiden Pflichtwahlfächern und der Diplomarbeit erworben werden, müssen mindestens 12 aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre kommen.
- (4) Veranstaltungen im Fach Telematik und im Fach Wirtschaftsinformatik gelten als betriebswirtschaftliche Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung.

§ 3 Prüfungsleistungen zu Vorlesungen und Übungen

- (1) In allen Pflichtfächern und Pflichtwahlfächern kann zwischen einem Pflichtteil und einer Wahlteil unterschieden werden.
- (2) Die 20 Kreditpunkte für jedes Fach müssen mit maximal 4 Prüfungen absolviert werden können.
- (3) In Vorlesungen mit 2 SWS ohne Übung können 4 Kreditpunkte erworben werden.
- (4) 6 Kreditpunkte können in Vorlesungen mit 3 SWS ohne Übung oder in Vorlesungen mit 2 SWS und Übung erworben werden.
- (5) 8 Kreditpunkte können in Vorlesungen mit 3 SWS und Übung erworben werden.
- (6) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 und 5 (Vorlesungen mit 3 SWS ohne Übungen) können 4 Kreditpunkte erworben werden, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 und 5 nicht im vollen zeitlichen Umfang absolviert. Die Art der Prüfung zum Erwerb der 4 Kreditpunkte legt der Leiter der jeweiliger Lehrveranstaltung fest.

§ 4 Prüfungsleistungen zu Seminaren

- (1) Jeder/jede Studierende muss mindestens 3 Seminare erfolgreich absolvieren.
- (2) In einem Seminar können 4 oder 6 Kreditpunkte erworben werden.
- (3) 4 Kreditpunkte werden bei einer Leistung (in der Regel Referat), 6 Kreditpunkte bei 2 Leistungen (in der Regel Referat und eine weitere Leistung) vergeben.

§ 5 Prüfungsleistung bei der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann in jedem der Pflichtfächer und der Pflichtwahlfächer geschrieben werden.
- (2) Sie kann begonnen werden, wenn ein Studierender/eine Studierende
- a) mindestens 60 Kreditpunkte und
- b) mindestens 4 Kreditpunkte in einem Seminar erworben hat.

§ 6 Vorlesungsplanung

- (1) Jeder/jede Studierende muss bei einer studienbegleitenden Diplomprüfung eine sorgfältige Planung seiner/ihrer Veranstaltungen durchführen. Dabei muss er/sie die mögliche inhaltliche Verknüpfung von Lehrveranstaltungen ebenso wie die Möglichkeit von Engpässen (z.B. wegen eines Forschungssemesters) bedenken.
- (2) Als Planungshilfe hat der Studiendekan/die Studiendekanin einen mittelfristigen Veranstaltungsplan zu erstellen. In diesem Plan müssen alle Pflichtveranstaltungen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.
- (3) Ansonsten ist für alle Fächer die Studierbarkeit in dem Sinne zu garantieren, dass stets ein ausreichendes Angebot an Vorlesungen und Übungen vorhanden ist.

§ 7 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Für Studierende im Hauptstudium, die gemäß § 26 Absatz 5 der Diplomprüfungsordnung vom 14.02.2000 ihr Hauptstudium nach der alten Prüfungsordnung vom 16.09.1994, zuletzt geändert am 30.08.1999, fortsetzen, findet diese Studienordnung keine Anwendung.

Prof. Dr. h.c. Wolfgang Jäger

Rektor